

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 18. Januar

1971

Datum	Inhalt:	Seite
11. 11. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)	1
2. 12. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise	9
7. 12. 1970	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Bundesrecht	10
18. 12. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge und über Wegstreckenentschädigung	11

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1970 bei.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Vom 11. November 1970

Auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) in der vom 1. November 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durch

- das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) und
- das Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469).

München, den 11. November 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970

Inhaltsübersicht

Erster Hauptteil

Zustellungsverfahren

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

Art. 1

Zweiter Abschnitt

Arten der Zustellung

Art. 2 Allgemeines

Art. 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

Art. 4 Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

Art. 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

Art. 6 Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

Art. 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter

Art. 8 Zustellung an Bevollmächtigte

Art. 9 Heilung von Zustellungsmängeln

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

Art. 10 Ort der Zustellung

Art. 11 Ersatzzustellung

Art. 12 Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

Art. 13 Verweigerung der Annahme

Fünfter Abschnitt

Sonderarten der Zustellung

Art. 14 Zustellung im Ausland

Art. 15 Öffentliche Zustellung

Art. 16 Zustellung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Art. 17 Zustellung im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen

Zweiter Hauptteil

Vollstreckungsverfahren

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Art. 18 Geltungsbereich

Art. 19 Voraussetzungen der Vollstreckung

Art. 20 Begriffsbestimmungen

Art. 21 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

Art. 22 Einstellung der Vollstreckung

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

Art. 23 Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

Art. 24 Vollstreckungsanordnung

Art. 25 Vollstreckung von Geldforderungen des Staates

Art. 26 Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Art. 27 Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Art. 28 Erstattungsanspruch

Dritter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

Art. 29 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs; Zwangsmittel

- Art. 30 Zuständigkeit
- Art. 31 Zwangsgeld
- Art. 32 Ersatzvornahme
- Art. 33 Ersatzzwangshaft
- Art. 34 Unmittelbarer Zwang
- Art. 35 Zwangsmittel in unaufschiebbaren Fällen
- Art. 36 Androhung der Zwangsmittel
- Art. 37 Anwendung der Zwangsmittel
- Art. 38 Rechtsbeihilfe
- Art. 39 Anspruch auf Beseitigung von Vollstreckungsfolgen

Vierter Abschnitt

Einschränkungen von Grundrechten

Art. 40

Fünfter Abschnitt

Kosten

- Art. 41 Kostenschuldner; Forderungsübergang; Zwangsgelder

Dritter Hauptteil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 42 Durchführungsvorschriften
- Art. 43 Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds
- Art. 44 Finanzämter als Vollstreckungsbehörden für bestimmte Fälle
- Art. 45—47 Nicht abgedruckt
- Art. 48 Außerkrafttretende Vorschriften, Fortführung eingeleiteter Verfahren
- Art. 49 Inkrafttreten

Erster Hauptteil

Zustellungsverfahren

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

Art. 1

(1) Die Behörden des Freistaates Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen (Behörden), stellen nach den Vorschriften dieses Hauptteiles zu. Im Widerspruchsverfahren wird nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt.

(2) Gerichte können bei der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten auch nach den Vorschriften zustellen, nach denen sie im Rahmen ihrer rechtspredenden Tätigkeit zu verfahren haben. Das gilt entsprechend für Staatsanwaltschaften.

(3) Die Landesfinanzbehörden stellen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zu.

(4) Die Vorschriften dieses Hauptteiles gelten nicht für Zustellungen nach der Justizbetreibungsordnung und der Hinterlegungsordnung.

(5) Zugestellt wird, wenn es durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Arten der Zustellung

Art. 2

Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (Art. 3, 4) oder durch die Behörde (Art. 5, 6). Daneben gelten die in den Artikeln 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden landesrechtlichen Vorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

Art. 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsorts aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Art. 4

Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) Auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks ist der Tag der Aufgabe zur Post zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Anstelle des Vermerks kann ein Vordruck mit der genauen Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks (Betreff, Datum, Aktenzeichen) und dem eingedruckten, von der Post bestätigten Einlieferungsschein zu den Akten genommen werden.

Art. 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat eine mit dem Datum der Aushändigung versehene Empfangsbestätigung zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann die mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung, die an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der Art. 10 bis 13.

Art. 6

Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegen der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

Art. 7

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Zustellungen für einen Geschäftsunfähigen sind an seinen gesetzlichen Vertreter zu richten. Das gleiche gilt für beschränkt Geschäftsfähige, wenn sie nicht in der Angelegenheit, auf die sich die Zustellung bezieht, den Geschäftsfähigen gleichgestellt sind.

(2) Zustellungen für Behörden, juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen sind an ihren Vorstand zu richten. Wenn das für eine solche Einrichtung geltende Recht den Begriff des Vorstandes nicht verwendet, gilt als Vorstand das zur Vertretung nach außen berechnete Organ.

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorstände vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

Art. 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sollen so viele Ausfertigungen oder Abschriften zugestellt werden, als Beteiligte vorhanden sind.

Art. 9

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage oder die Einlegung oder Begründung eines Rechtsbehelfs beginnt.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung

Art. 10

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

Art. 11

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das

Schriftstück bei der Gemeinde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen. Wird das niedergelegte Schriftstück nicht binnen drei Monaten vom Empfänger abgeholt, so hat es die Gemeinde an die Stelle zurückzusenden, die die Zustellung veranlaßt hat.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorstand einer Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorstand in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Die Empfangsbestätigung ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

Art. 12

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstands oder seines Stellvertreters, bei Landratsämtern auch eines Staatsbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert worden ist.

Art. 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder wird die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung abgelehnt, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchen Gründen das Schriftstück zurückgelassen ist.

Fünfter Abschnitt

Sonderarten der Zustellung

Art. 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für die Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

Art. 15

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden,

1. wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
2. wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
3. wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

Art. 16

Zustellung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, deren Zustellung an einen Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Beamtenrechts erforderlich ist, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift; er ist auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald es die Umstände gestatten.

(3) Das gleiche gilt für Zustellungen an Richter, Richter im Ruhestand und versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Richtern.

Art. 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe geschieht durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Einlieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift ist der Tag der Aufgabe zur Post zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Zustellung maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide numeriert und die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden.

Zweiter Hauptteil

Vollstreckungsverfahren

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Art. 18

Geltungsbereich

(1) Verwaltungsakte, die zur Leistung von Geld oder zu einem sonstigen Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, werden nach diesem Gesetz vollstreckt, soweit die Vollstreckung nicht durch Bundesrecht unmittelbar geregelt ist oder bundesrechtliche Vollstreckungsvorschriften durch Landesrecht für anwendbar erklärt sind.

(2) Die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes bleiben unberührt.

Art. 19

Voraussetzungen der Vollstreckung

- (1) Verwaltungsakte können vollstreckt werden,
1. wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können oder
 2. wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat oder
 3. wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

(2) Die Vollstreckung setzt voraus, daß der zur Zahlung von Geld oder zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung Verpflichtete (Vollstreckungsschuldner) seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt.

Art. 20

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Anordnungsbehörde die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat,
2. Vollstreckungsbehörde die Behörde, die zur Vollstreckung eines Verwaltungsakts zuständig ist,
3. Vollstreckungsgericht das um die Vollstreckung ersuchte Amtsgericht.

Art. 21

Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch

Über Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen, entscheidet die Anordnungsbehörde. Sie sind nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gründe erst nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts

entstanden sind und mit förmlichen Rechtsbehelfen nicht mehr geltend gemacht werden können.

Art. 22

Einstellung der Vollstreckung

Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen, wenn und soweit

1. sie für unzulässig erklärt werden oder
2. der zu vollstreckende Verwaltungsakt rechtskräftig aufgehoben wird oder
3. die Verpflichtung offensichtlich erloschen ist oder
4. die Anordnungsbehörde aus sonstigen Gründen um die Einstellung ersucht.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

Art. 23

Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Ein Verwaltungsakt, mit dem eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird (Leistungsbescheid), kann vollstreckt werden, wenn

1. er dem Leistungspflichtigen zugestellt ist,
2. die Forderung fällig ist und
3. der Leistungspflichtige nach Eintritt der Fälligkeit durch verschlossenen Brief, durch Nachnahme oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ergebnislos aufgefordert worden ist, innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einer Woche zu leisten (Mahnung).

(2) Die Mahnung kann unterbleiben, wenn die sofortige Vollstreckung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Mahnung den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Art. 24

Vollstreckungsanordnung

(1) Die Anordnungsbehörde ordnet die Vollstreckung dadurch an, daß sie

1. in den Fällen des Art. 25 das Finanzamt um Beitreibung ersucht und auf das Beitreibungersuchen die Erklärung setzt, daß der beizutreibende Anspruch vollstreckbar ist;
2. in den Fällen des Art. 26 und 27 auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses die Klausel setzt: „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“.

(2) Mit der Vollstreckungsanordnung übernimmt die Anordnungsbehörde die Verantwortung dafür, daß die in den Art. 19 und 23 bezeichneten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind.

Art. 25

Vollstreckung von Geldforderungen des Staates

(1) Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide des Staates sind die Finanzämter.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren der Finanzämter gelten die Beitreibungsvorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325—373, 378—381) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweiligen bundesgesetzlichen Fassung entsprechend. Soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist, findet die Finanzgerichtsordnung Anwendung.

Art. 26

Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sind berechtigt, zur Beitreibung von Geld-

forderungen, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen.

(2) Für die Vollstreckung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen können die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände durch Gerichtsvollzieher oder innerhalb ihres Gebietes durch eigene Vollstreckungsbedienstete bewirken lassen; soweit sie Vollstreckungsbedienstete haben, sind sie zur Amtshilfe verpflichtet.

(4) Schon vor der Pfändung einer Geldforderung können die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände dem Drittschuldner verbieten, vor der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner gebieten, sich vor dieser Entscheidung jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Diese Anordnungen verlieren ihre Wirkung, wenn die Pfändung der Forderung nicht innerhalb von drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Zahlungsverbot dem Drittschuldner zugestellt wird.

(5) Kreisfreie Gemeinden und Landkreise können Geldforderungen selbst pfänden und einziehen, wenn diese nicht dinglich gesichert sind und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung innerhalb ihres Gebietes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Für die Bezirke üben die Regierungen die Befugnisse nach Abs. 3, 4 und 5 aus.

(7) Die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 sind in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Nach der Zivilprozeßordnung regelt sich auch die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher. Rechtsbehelfe gegen die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen durch eigene Vollstreckungsbedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände und gegen die Pfändung und Einziehung von Geldforderungen durch kreisfreie Gemeinden und Landkreise und durch die für die Bezirke handelnden Regierungen unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Art. 27

Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Für die Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gilt Art. 26 entsprechend, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen sind diese juristischen Personen jedoch nicht befugt.

(2) Soweit die juristische Person des öffentlichen Rechts ihre Geldforderungen durch Verwaltungsakt geltend machen darf, kann das aufsichtsführende Staatsministerium durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel erteilen, wenn bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährleistet ist, daß die Vollstreckungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Art. 28

Erstattungsanspruch

(1) Ist zu Unrecht vollstreckt worden, weil kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vorlag oder weil er ganz oder teilweise aufgehoben wurde oder weil die Geldforderung nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts erloschen ist oder gestundet wur-

de oder das Zwangsverfahren gegen den nicht durchgeführt werden durfte, gegen den es gerichtet war, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(2) Über den Erstattungsanspruch entscheidet die Anordnungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

Art. 29

Zulässigkeit des Verwaltungszwangs; Zwangsmittel

(1) Verwaltungsakte, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, können nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang).

(2) Zwangsmittel sind

1. das Zwangsgeld (Art. 31),
2. die Ersatzvornahme (Art. 32),
3. die Ersatzzwangshaft (Art. 33),
4. der unmittelbare Zwang (Art. 34).

(3) Das Zwangsmittel muß in angemessenem Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

(4) Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Verwaltungszwang nur zulässig, soweit er durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist.

Art. 30

Zuständigkeit

(1) Die Anordnungsbehörde vollstreckt ihre Verwaltungsakte innerhalb ihres Bereiches grundsätzlich selbst; sie vollstreckt auch die im Verwaltungsverfahren ergangenen Rechtsbehelfsentscheidungen. Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, ist auf Ersuchen einer anderen Anordnungsbehörde zur Durchführung des Verwaltungszwangs verpflichtet; sie ist dann Vollstreckungsbehörde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, können ihre Verwaltungsakte nur auf diese Weise vollstrecken lassen, wenn sie nicht durch besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes selber zur Anwendung von Verwaltungszwang ermächtigt sind.

(2) Vollstreckt ein Landratsamt als ersuchte Kreisverwaltungsbehörde, so ist die Vollstreckung eine staatliche Aufgabe. Ist die ersuchte Kreisverwaltungsbehörde eine kreisfreie Gemeinde, so ist die Durchführung des Ersuchens eine übertragene Aufgabe; die durch die Durchführung des Ersuchens verursachten Kosten sind der Gemeinde zu erstatten. Ist die ersuchende Stelle die Rechtsaufsichtsbehörde der ersuchten Gemeinde oder ist sie hinsichtlich des zu vollstreckenden Verwaltungsakts ihre Fachaufsichtsbehörde, so ist sie zu Weisungen über die Wahl und die Anwendung des Zwangsmittels befugt, wenn dies zur Erreichung des mit der Vollstreckung angestrebten Erfolges erforderlich ist.

Art. 31

Zwangsgeld

(1) Wird die Pflicht zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann

die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten.

(2) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 3 und höchstens 10 000 Deutsche Mark. Soll es mehr als 2000 Deutsche Mark betragen, so soll es in der Regel nicht mehr als das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Interesses ausmachen, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Das Zwangsgeld wird nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts beigetrieben. Die Androhung des Zwangsgeldes (Art. 36) ist dabei ein Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1. Wird die Pflicht nach Abs. 1 bis zum Ablauf der Frist des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, so wird die Zwangsgeldforderung fällig (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2).

Art. 32

Ersatzvornahme

Wird die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten läßt.

Art. 33

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn der Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung nach den §§ 904 bis 911 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

Art. 34

Unmittelbarer Zwang

Führen die sonstigen zulässigen Zwangsmittel nicht zum Ziel oder würden sie dem Pflichtigen einen erheblich größeren Nachteil verursachen als unmittelbarer Zwang oder läßt ihre Anwendung keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten, so kann die Vollstreckungsbehörde den Verwaltungsakt durch unmittelbaren Zwang vollziehen. Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbaren Zwang auch dann anwenden, wenn gegen die Ersatzvornahme Widerstand geleistet wird.

Art. 35

Zwangsmittel in unaufschiebbaren Fällen

Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang können innerhalb der Zuständigkeit der handelnden Behörde ohne vorausgehende Androhung angewendet werden, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder zur Durchführung der Zwangsabmeldung nach § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes notwendig ist.

Art. 36

Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen unbeschadet des Art. 34 Satz 2 und des Art. 35 durch die Vollstreckungsbehörde schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist oder wenn den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(3) Es muß ein bestimmtes Zwangsmittel angedroht werden. Es darf nicht angedroht werden, daß mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angewendet werden.

(4) Soll die Handlung durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. In der Androhung kann bestimmt werden, daß dieser Betrag bereits vor der Durchführung der Ersatzvornahme fällig wird. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht werden. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn die vorausgegangene Androhung des Zwangsmittels erfolglos geblieben ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgesehen ist.

Art. 37

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Wird die Verpflichtung nicht innerhalb der in der Androhung bestimmten Frist erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde das angedrohte Zwangsmittel anwenden. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Die zur Durchsetzung eines bestimmten Verwaltungsaktes insgesamt festgesetzte Ersatzzwangshaft darf jedoch die Höchstdauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Soweit zur Anwendung unmittelbaren Zwangs die Heranziehung von Polizeibeamten erforderlich ist, hat die örtlich zuständige Polizeidienststelle auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Hilfe zu leisten.

(3) Die mit der Durchführung des Verwaltungszwangs beauftragten Bediensteten der Vollstreckungsbehörde und Polizeibeamten sind, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert, befugt, die Wohnung des Pflichtigen zu betreten und verschlossene Türen und Behältnisse zu öffnen. Sie dürfen zur Nachtzeit (Art. 12 Abs. 2), an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ein Zwangsmittel nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde anwenden.

(4) Die Anwendung der Zwangsmittel ist einzustellen, sobald der Pflichtige seiner Verpflichtung nachkommt. Ein angedrohtes Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; sind weitere Zuwiderhandlungen nicht mehr zu befürchten, so kann die Vollstreckungsbehörde von der Beitreibung absehen, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde.

Art. 38

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Androhung des Zwangsmittels sind die förmlichen Rechtsbehelfe gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Ist die Androhung mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden, so erstreckt sich der förmliche Rechtsbehelf zugleich

auf den Verwaltungsakt, soweit er nicht bereits Gegenstand eines Rechtsbehelfs- oder gerichtlichen Verfahrens ist oder der Rechtsbehelf ausdrücklich auf die Androhung des Zwangsmittels beschränkt wird. Ist die Androhung nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden und ist dieser unanfechtbar geworden, so kann die Androhung nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird.

(2) Wird ein Zwangsmittel nach Art. 35 ohne vorausgehende Androhung angewendet, so sind die förmlichen Rechtsbehelfe zulässig, die gegen Verwaltungsakte allgemein gegeben sind.

(3) Förmliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei der Anwendung eines Zwangsmittels sind insoweit zulässig, als geltend gemacht werden kann, daß diese Maßnahmen eine selbständige Rechtsverletzung darstellen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann sowohl die Behörde, gegen deren Maßnahmen ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt wird, als auch die zur Entscheidung über den förmlichen Rechtsbehelf zuständige Stelle die Vollziehung aussetzen.

Art. 39

Anspruch auf Beseitigung von Vollstreckungsfolgen

Ist Verwaltungszwang zur Vollstreckung eines Verwaltungsaktes angewendet worden, weil die sofortige Vollziehung angeordnet war oder die Anfechtung mit einem förmlichen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hatte (Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3), so kann der Pflichtige die Beseitigung der Vollstreckungsfolgen insoweit verlangen, als der Verwaltungsakt nach der Vollstreckung rechtskräftig aufgehoben oder abgeändert wird. Ein gleicher Anspruch besteht, wenn der Verwaltungszwang nach Art. 35 durchgeführt wurde und nachträglich rechtskräftig festgestellt wird, daß dem Pflichtigen hierdurch rechtswidrig ein Nachteil verursacht wurde. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Einschränkungen von Grundrechten

Art. 40

Nach diesem Hauptteil können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit der Person, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 und Art. 103 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Fünfter Abschnitt

Kosten

Art. 41

Kostenschuldner; Forderungsübergang; Zwangsgelder

(1) Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren werden Kosten nach dem Kostengesetz erhoben, soweit nicht bundesrechtliche Kostenvorschriften unmittelbar gelten oder landesrechtlich für anwendbar erklärt sind. Kostenschuldner ist der Vollstreckungsschuldner; das gilt auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde auf Veranlassung der Anordnungsbehörde tätig wird.

(2) Wenn Vollstreckungsbehörden Verwaltungsakte vollstrecken, die sie nicht selbst erlassen haben, so können sie von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen die Anordnungsbehörden angehören, Ersatz der Kosten verlangen, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden

können. Die Kostenforderung gegen den Vollstreckungsschuldner geht insoweit auf diese juristische Person über, als sie Ersatz leistet.

(3) Zwangsgelder fließen der Vollstreckungsbehörde zu.

Dritter Hauptteil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 42

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um die Vollstreckung von Verwaltungsakten handelt, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, die Staatsregierung, im übrigen das Staatsministerium des Innern. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen in kostenrechtlichen Angelegenheiten bleibt unberührt.

Art. 43

Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Sinne des § 350 b des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (BGBl. I S. 403) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen des Staates beigetrieben. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157).

(2) Anordnungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 44

Finanzämter als Vollstreckungsbehörden für bestimmte Fälle

Für Vollstreckungen nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) und nach § 200 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613) ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) das nach Art. 25 zuständige Finanzamt.

Art. 45—47

Nicht abgedruckt*)

*) Durch Art. 45—47 sind andere Gesetze geändert worden.

Art. 48

Außerkräftretende Vorschriften, Fortführung eingeleiteter Verfahren

(1) Landesrechtliche Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Art. 16, 17 Abs. 2, 20 bis 22 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);
2. die Art. 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143);
3. die Verordnung, den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursord-

nung betreffend, vom 14. Juli 1879 (BayBS III S. 148);

4. Art. 2 des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 429);
5. die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung vom 23. August 1943 (RGBl. I S. 527);
6. Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) und Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529);
7. die Art. 13 und 15 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553);
8. Abschnitt 8 (zu Art. 13 GAG) der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 555);
9. das Gesetz über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 161);
10. Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 771);
11. Art. 174 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471);
12. § 275 der Bekanntmachung, den Vollzug des Wassergesetzes vom 23. März 1907 betreffend, vom 3. Dezember 1907 (BayBS II S. 490);
13. Art. 94 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453);
14. § 10 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes vom 18. März 1909 (BayBS IV S. 464);
15. Art. 256 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136);
16. Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365);
17. Ziff. 4 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417);
18. § 3 der Verordnung über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren (§ 27 Abs. 3 RFV) vom 25. April 1932 (BayBS II S. 3);
19. Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19).

(2) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 1 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgeführt.

Art. 49**)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise

Vom 2. Dezember 1970

Auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 15. Januar 1952 (BayBS I S. 379) in der vom 1. November 1970 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 15. Januar 1952 (BayBS I S. 379) durch

- a) das Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Freistaates Bayern in eine mehrjährige Finanzplanung (Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1967) vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) und
- b) das Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469).

München, den 2. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970

I. Abschnitt

Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

§ 1

Ausstellung und Führung des Ausweises

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), erstreckt sich auf Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Meldevorschriften der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können regelmäßig durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis im Sinne dieses Gesetzes besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen den zuständigen Behörden, den Beamten des Polizeidienstes und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die sich als solche kenntlich zu machen haben, vorzuzeigen.

§ 2

Sachlich zuständige Ausstellungsbehörden

(1) Sachlich zuständig für die Ausstellung der Personalausweise sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung kreisangehörige Gemeinden mit mehr

als 5000 Einwohnern als Ausstellungsbehörden bestimmen. Eine solche Zuständigkeit bleibt, solange die Verordnung nicht aufgehoben wird, auch dann wirksam, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde unter 5000 absinkt.

§ 3

Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde

(1) Unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Meldepflicht, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Orten, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

(3) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 4

Verpflichtungen des Antragstellers

(1) Der Ausweispflichtige hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um die Person und die Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen einwandfrei feststellen zu können.

Er hat insbesondere

- a) die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- d) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen.

§ 5

Inhalt des Personalausweises

(1) Zuständig für Eintragungen in den Personalausweis sind die Ausstellungsbehörden (§§ 2 und 3), für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer auch die Meldebehörden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

Ungültigkeit von Personalausweisen

Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlt;
- b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;

- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind;
- d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 7

Verpflichtungen des Personalausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet,

- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- b) einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Personalausweises

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die sonstigen Behörden und die Polizei können den Personalausweis nur zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten und haben ihn unverzüglich der nächsten Ausstellungsbehörde zuzuleiten.

§ 9

Kosten der Vordrucke

Die Vordrucke sind von den Ausstellungsbehörden als Sachbedarf zu beschaffen.

§ 10

Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen

Die Ausstellungsbehörde ersetzt dem Antragsteller auf Antrag die Kosten für die erforderlichen Lichtbilder als Sachbedarf, wenn dieser

- 1. zum Besitz des Personalausweises verpflichtet ist,
- 2. nachweist, daß er
 - a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Heimkehrerarbeitslosengeld,
 - b) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Sozialhilferechts oder laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge,
 - c) Kriegsschadenrente nach § 261 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - d) Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen empfängt oder
 - e) — wenn er minderjährig und unverheiratet ist, zusammen mit seinen Eltern — ein laufendes Einkommen hat, das die Regelsätze einschließlich etwaiger Mehrbedarfszuschläge und der Kosten für die Unterkunft und für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Sozialhilferechts nicht übersteigt, und
- 3. die Anordnungen der Ausweisbehörde über die Beschaffung der Lichtbilder befolgt.

§ 11

Gebühren

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
 - a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
 - b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
 - c) für die jeweilige Eintragung des Wohnorts und der Wohnung.

(2) In allen übrigen Fällen werden für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von sechs Deutsche Mark und Auslagen erhoben. Die Gebühr und die Auslagen fließen den Ausstellungsbehörden zu. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können sie herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Abschnitt

Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen

§ 11a

(1) Paßbehörden im Sinn des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), für Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe auch die Meldebehörden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung

- 1. kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern als Paßbehörden bestimmen; eine solche Zuständigkeit bleibt, solange die Verordnung nicht aufgehoben wird, auch dann wirksam, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde unter 5000 absinkt;
- 2. Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei als Paßbehörden für die Ausstellung von Paßersatzpapieren bestimmen.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt — erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen — die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 13). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

Verordnung

zur Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Bundesrecht

Vom 7. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327), des Art. 5 Abs. 2, Art. 20

Abs. 4 und Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (StrBerAnpG) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262) vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54), vom 26. November 1965 (GVBl. S. 2), vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116), vom 11. November 1966 (GVBl. S. 467), vom 28. April 1967 (GVBl. S. 346), vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 2), vom 9. März 1970 (GVBl. S. 107) und vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.“

§ 2

Die Verordnung über die Berufsbezeichnung der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen vom 31. März 1960 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Widerruf muß erfolgen, wenn der frühere Lehrer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.“

§ 3

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271), vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15), vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 62), vom 18. April 1969 (GVBl. S. 132) und vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.“

§ 4

Die Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.“

§ 5

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sein.“

2. § 52 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nicht entmündigt sind und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen, im Besitze der Fähigkeit sind, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind.“

§ 6

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. S. 138), geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sein.“

§ 7

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 11. Juni 1968 (GVBl. S. 251, ber. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.“

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge und über Wegstreckenent- schädigung

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge und über Wegstreckenentschädigung (Verordnung zu Art. 6 Abs. 2 BayRKG) vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 und 5 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(4) Für dienstlich zurückgelegte Strecken hat der Beamte ein Fahrtenbuch zu führen (Muster siehe Anlage). Es ist jeweils für die Dauer eines Kalen-

derjahres anzulegen. Nach der letzten Eintragung am Ende des Kalenderjahres hat der Beamte das Fahrtenbuch abzuschließen und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese hat es drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Anhand des Fahrtenbuches hat der Beamte die dienstlich zurückgelegten Kilometer in einer Summe in der Reisekostenrechnung des jeweiligen Abrechnungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) anzugeben. Er hat ferner die Summe der seit dem Jahresbeginn bereits abgerechneten Kilometer zu vermerken.“

2. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung. Noch vorhandene Formblätter können aufgebraucht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 8. Januar 1971 bekanntgemacht.

Anlage

(Titelblatt — DIN A 5 Querformat)

Fahrtenbuch
(Nachweisung der dienstlich zurückgelegten Kilometer)

für das Kraftfahrzeug **Fahrzeugart** **Marke**

Amtl. Kennzeichen **Amtsbezeichnung** **Name**

des **Beschäftigungsbehörde**

bei **für das Kalenderjahr 19.....**

(Innenseite des Titelblatts — DIN A 5 Querformat)

Anmerkungen

1. Das Fahrtenbuch ist für die Dauer eines Kalenderjahres zu führen.
2. Es sind nur die Fahrten einzutragen, für die Wegstreckenentschädigung nach der Verordnung zu Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt wird.
3. Am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) sind die während dieser Zeit dienstlich zurückgelegten Kilometer zu addieren; die Summe ist in die Reisekostenrechnung zu übernehmen. In der Reisekostenrechnung ist ferner die Summe der seit dem Jahresbeginn bereits abgerechneten Kilometer zu vermerken.
4. Das Fahrtenbuch ist am Ende des Kalenderjahres abzuschließen (d. h., der Beamte hat die Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr dienstlich zurückgelegten Kilometer festzustellen, die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen) und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten.

(Seite — DIN A 5 Querformat)

Tag Monat	Kilometerstand bei Dienstreise-		zurück- gelegte km	Geschäftsort(e)	Mitgenommene Bedienstete	
	Beginn	Ende			Name, Amtsbez.	km
1	2	3	4	5	6	7

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf. je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).